



# Marktbedingungen 2012

## Christkindlimärt Rapperswil-Jona vom Freitag bis Sonntag, 14. bis 23. Dezember 2012

### Grundsatz

Sowohl unsere Besucher wie auch unsere Aussteller sollen Freude am Christkindlimärt Rapperswil-Jona haben. Speziell wird darauf geachtet, dass ein vielseitiges, ansprechendes, weihnachtliches Angebot präsentiert wird. Es wird nur eine begrenzte Anzahl gleicher Waren zugelassen. Das Platzangebot richtet sich nach der Grösse der zur Verfügung stehenden Marktfläche. Die Auswahl und die Platzierung erfolgt durch den Veranstalter.

### 1) Marktzeiten und Orte

#### 1.1) Öffnungszeiten

Freitag,	14. Dezember 2012	14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag,	15. Dezember 2012	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag,	16. Dezember 2012	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Montag,	17. Dezember 2012	Ruhetag (Um- und Abbau)
Dienstag,	18. Dezember 2012	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Mittwoch,	19. Dezember 2012	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Donnerstag,	20. Dezember 2012	14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Freitag,	21. Dezember 2012	14.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag,	22. Dezember 2012	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Sonntag,	23. Dezember 2012	11.00 Uhr bis 19.30 Uhr

#### 1.2) Marktende

Die Beginn- und Schlusszeiten sind strikt einzuhalten. Wer sich nicht an diese Beginn- und Schlusszeiten hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für kommende Jahre.

Helfen Sie mit, den Markt von Anfang bis Ende attraktiv zu gestalten! Es ist darum sehr wichtig, dass alle Plätze im Rundlauf während des ganzen Christkindlimärt besetzt sind!

#### 1.3) Markttorte

**nur 3. Adventswochenende** **Freitag, 14. bis Sonntag 16. Dezember 2012**

Hauptplatz, Marktgasse, Curtiplatz, Seequai, Mole, Endingerplatz, Fischmarktplatz, Fischmarktstrasse

**bis 4. Adventswochenende** **Dienstag, 18. bis Sonntag, 23. Dezember 2012**

Curtiplatz, Seequai, Mole, Fischmarktplatz



## 2) Tarife

<b>2.1) Weihnachtshäuschen abschliessbar</b> , inkl. einem Stromanschluss 230V / 3 kW, exkl. MwSt.	14. bis 16. Dezember 2012	14. bis 23. Dezember 2012
NON FOOD	CHF 480.00	CHF 920.00
FOOD	CHF 790.00	CHF 1'540.00
<b>2.2) Marktstand ohne Verkleidung</b> , inkl. einem Stromanschluss 230V / 3 kW, exkl. MwSt.	14. bis 16. Dezember 2012	
NON FOOD	CHF 290.00	
FOOD	CHF 470.00	
<b>2.3) Extra / Zusatz Stromanschluss</b>	14. bis 16. Dezember 2012	14. bis 23. Dezember 2012
230V/3kW oder 400V/6 kW	CHF 100.00	CHF 200.00
<b>2.4) Aussenplatznutzung</b>	14. bis 16. Dezember 2012	14. bis 23. Dezember 2012
pro m2 / Bartisch	CHF 100.00	CHF 200.00
<b>2.5) Tannenchries</b>		
pro Bund (ca. 10 Äste)	CHF 30.00	
<b>2.6) Depot</b>		
pro Häuschen / Stand	CHF 100.00	

Das Depot wird dem Marktfahrer zurück erstattet, wenn sämtliche Auflagen gemäss Marktbedingungen erfüllt wurden und dem Veranstalter eine Post oder Bankverbindung bekannt ist. Keine Barauszahlung des Depots.

## 3) Platzierung

- 3.1) Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter.
- 3.2) Der Veranstalter bemüht sich, unter der Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur und einer ausgewogenen Marktaufteilung, um einen optimalen Standplatz für den Marktfahrer.
- 3.3) Der Veranstalter bemüht sich, die Platzierungswünsche des Marktfahrers, insbesondere in Bezug auf den letztjährigen Standort, zu berücksichtigen.
- 3.4) Der Marktfahrer hat unter keinem Titel einen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter hat das Recht auch kurzfristig Stände umzuplatzieren.

## 4) Weihnachtshäuschen / Stände

- 4.1) Der Veranstalter stellt Weihnachtshäuschen und Marktstände zur Miete zur Verfügung. Es werden grundsätzlich keine Verkaufswagen zugelassen. Für Anbieter von Non-Food-Waren werden keine Eigenstände bewilligt.
- 4.2) Ausnahme: Eigenstände aus Holz mit Gibeldach. Darüber entscheidet der Veranstalter abschliessend. Es sind Bilder und Masse des Holzstandes mit der Bewerbung einzureichen.



- 4.3) Kann das Food-Angebot nur in einem Verkaufswagen angeboten werden, muss mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen und ein separates Gesuch eingereicht werden. Die Kosten für Eigenstände Food belaufen sich auf mind. CHF 220.00 bzw. CHF 440.00 pro Laufmeter, zuzüglich MwSt.
- 4.4) Bei den Marktständen sind keine Rechauds oder Wärmeplatten erlaubt.
- 4.5) Gemäss Weisung der Stadt Rapperswil-Jona dürfen keine Wärmepilze (Gas, Elektro) aufgestellt werden.
- 4.6) Innerhalb der Standreihen sind keine Partyzelte oder Schirme zugelassen.
- 4.7) Leuchtreklamen oder grosse Reklametafeln sind nicht erlaubt.
- 4.8) Bistro-Tische dürfen nur mit Bewilligung des Veranstalters aufgestellt werden. Die beanspruchte Fläche wird mit mind. CHF 100.00/m<sup>2</sup> verrechnet (ein Bistrotisch = 1 m<sup>2</sup>). Festbankgarnituren sind nicht erlaubt.
- 4.9) Pro Stand oder Weihnachtshäuschen wird nur eine Kategorie Waren zugelassen (FOOD oder NON FOOD)
- 4.10) Mit dem Einrichten kann ab Donnerstag, spätestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Das OK ist bemüht die Häuschen etwas früher freizugeben. Sobald ein grüner Zettel (FREIGABE) am Häuschen sichtbar ist, darf eingerichtet werden.
- 4.11) Der Markt wird über Nacht bewacht. Die Kosten für die Bewachung des Marktgeländes sind in den Mietkosten inbegriffen. Trotz der Überwachung kann der Veranstalter keine Haftung für Diebstähle und/oder Schäden übernehmen. Alle Versicherungen sind Sache des Marktfahrers.
- 4.12) Das Formular „Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen und Marktstände an Festanlässen“ der Stadt Rapperswil-Jona hat volle Gültigkeit.

## 5) Abfallentsorgung

Die Reinigung des Festgeländes wird durch den Veranstalter gewährleistet. Um den Verkaufsstand herum ist der Marktfahrer zuständig.

- 5.1) Der Marktfahrer hat auf seinem Platz, für eine grösstmögliche Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.
- 5.2) Der Marktfahrer hat seinen betrieblichen Abfall in die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Mulden selbständig zu entsorgen. (Kartonschachteln müssen zerlegt werden)
- 5.3) Der Veranstalter wird ständige Kontrollen über Abfälle durchführen.

## 6) Elektrische Anschlüsse der Weihnachtshäuschen und Stände / Wasseranschluss

- 6.1) Sämtliche Häuschen / Marktstände sind mit einem Stromanschluss 230V max. 3 kW **innert einer Reichweite von 30m** ausgestattet. Der Marktfahrer muss für die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Häuschen / Marktstand selber aufkommen. Die Stromkosten für diesen Anschluss sind in den Mietkosten inbegriffen.



- 6.2) Die Standinnenbeleuchtung und alle Zuleitungen sind Sache des Marktfahrers. Pro Zuleitung Verteilkasten – Häuschen/Stand sind 30 Meter Verlängerungskabel mitzubringen. Bitte beachten Sie auch, dass der Querschnitt der mitzubringenden Verlängerungskabel den Verbrauchsmengen der Stromgeräte entspricht.
- 6.3) **Der Stromanschluss für 400V max. 6 kW muss zusätzlich angemeldet werden** und wird gemäss Ziff.2.3) verrechnet. Die Stromkosten für einen Anschluss 230V sind in den Mietkosten inbegriffen.
- 6.4) Es steht nur der Stromanschluss /-Menge zur Verfügung, welcher mit der Anmeldung bestellt wurde.
- 6.5) Der Veranstalter behält sich vor bei Problemen in der Stromversorgung Umplatzierungen vorzunehmen.
- 6.6) Der Veranstalter behält sich bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch den Marktfahrer verursacht werden, vor einen Pikettdienst anzubieten. Die Kosten werden dem Marktfahrer verrechnet.
- 6.7) Sämtliche elektrische Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) zu erstellen.
- 6.8) Alle Kabelrollen müssen für den Betrieb ganz abgerollt werden.
- 6.9) Ein Wasseranschluss steht auf dem Fischmarktplatz für alle Marktfahrer zur Verfügung (geöffneter Hydrant hinter der grossen Holzhütte „Hüttenzauber“). Die öffentliche Toilette ist keine Wasserstelle.

## 7) Dekoration der Weihnachtshäuschen / Stände

- 7.1) Jeder Marktfahrer ist verpflichtet, für eine weihnächtliche Dekoration am Stand oder Häuschen innen sowie aussen zu sorgen. Das bestellte Tannenchries kann vor Ort gegen Gutschein bezogen werden.
- 7.2) Wer sich nicht an die Dekorationsauflagen hält, verliert die Teilnahmeberechtigung für die kommenden Jahre.
- 7.3) Die Weihnachtshäuschen / Stände sind im Originalzustand zurückzugeben. Sämtliche Dekoration ist zu entfernen.
- 7.4) Bei allen Häuschen ist es untersagt, Schrauben oder Nägel in die Holzdecke zu schlagen, da dadurch das Dach beschädigt wird.
- 7.5) Alle anderen Nägel und Klammern müssen am Ende des Marktes wieder säuberlich aus allen Häuschen und Ständen entfernt werden.

## 8) Musik

- 8.1) Bei den Marktständen darf keine Musik mit Lautsprechern (Soundanlagen) abgespielt werden.
- 8.2) Hintergrundmusik mit weihnachtlicher Musik ab CD-Spielern u. ä. ist soweit erlaubt, dass die Nachbarstände nicht gestört werden.
- 8.3) Diesbezügliche Weisungen, auch mündlicher Art, des Veranstalters gelten als verbindlich und müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter kann auch verantwortliche Personen mit der Kontrolle beauftragen.



## 9) Parking

- 9.1) Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt auf dem Marktgelände Fahrzeuge jeglicher Art abzustellen. Das Parken ist weder auf den Plätzen noch hinter den eigenen Ständen erlaubt. Unkorrekt parkierte Fahrzeuge werden umgehend gebüsst und abgeschleppt.
- 9.2) Auf den öffentlichen Parkplätzen in Rapperswil-Jona hat die Stadt neue Parkuhren eingerichtet. Ein- und Mehrtageskarten müssen direkt vor Ort gelöst werden. Jede gelöste Karte ist 24 Stunden gültig.  
Folgende Parkmöglichkeiten mit Parkkarten stehen zur Verfügung: ARA- und PARA-Parkplatz sowie Teuchelweiherwiese.
- 9.3) Der Veranstalter stellt keine kostenlosen Parkkarten zur Verfügung.

## 10) Gastgewerbepatent

- 10.1) alle Marktfahrer, welche alkoholische Getränke zum Genuss an Ort und Stelle ausschenken oder verkaufen (Abgabe), müssen zwingend ein „Gastwirtschaftspatent für einen Anlass“ bei der Stadt Rapperswil-Jona beantragen. Das Formular steht auf der Webseite der Stadt zum Download bereit:  
[http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/0dd2v-eevv7n/Gastgewerbepatent\\_Anlass.pdf](http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/0dd2v-eevv7n/Gastgewerbepatent_Anlass.pdf)
- 10.2) Die Kosten für das Gastwirtschaftspatent bestimmt die Stadt Rapperswil-Jona. Vereine aus **Rapperswil-Jona** erhalten die Bewilligung kostenlos.
- 10.3) Wer über kein gültiges Gastwirtschaftspatent verfügt, kann durch die Kontrollorgane verzeigt werden. Wir bitten Sie um Verständnis, dass der Veranstalter sowie die Stadt keinen Einfluss auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons haben.
- 10.4) Jugendschutz  
Die Vorgaben des Gesundheitsdepartements in Bezug auf den Jugendschutz müssen vollständig umgesetzt werden. Alle Verkaufsstellen von Alkohol sind zu folgendem Verhalten verpflichtet:
- klare Deklaration der Verkaufspreise und der Ausschankmenge
  - Ausweiskontrolle bei Jugendlichen
  - Anschlagpflicht von Plakaten und Hinweisschildern betreffend die Abgabe von Alkohol an Jugendliche.
  - Das eingesetzte Personal muss entsprechend instruiert bzw. sensibilisiert sein.

## 11) Lieferanten von Getränken

- 11.1) Der Veranstalter kann mit Lieferanten von Getränken (Soft, Bier, Wein) Verträge als Exklusiv-Lieferant oder als Sponsor abschliessen.
- 11.2) Der Marktfahrer kann dadurch verpflichtet werden, dass Sortiment der Exklusiv-Lieferanten-/Sponsoren zu übernehmen und/oder die Waren durch sie vor Ort zu beziehen. Weitere Vertragsinhalte aus diesen Exklusiv-Lieferanten-/Sponsorverträgen müssen ggf. übernommen werden. (z.B. Werbeverbot für Konkurrenzprodukte o. ä.)



- 11.3) Ein allfälliger Vertragsabschluss mit Auswirkungen auf den Marktfahrer wird bis zum 30. September des jeweiligen Jahres schriftlich bekannt gegeben. Spezialitäten sind davon ausgenommen, bedürfen aber einer Bewilligung durch den Veranstalter und sind schriftlich einzureichen.

## 12) Rechtliches

- 12.1) Die Plätze werden nach Angebotsvielfalt vergeben. Eine eingereichte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme.
- 12.2) Die Anmeldungen gelten nach Ende der Anmeldefrist mittels zugestellter Rechnung und Vertrag als bestätigt.
- 12.3) Die Anmeldung ist erst definitiv, wenn der Vertrag unterschrieben retourniert und das Platzgeld zuzüglich der Mwst sowie das Depot vollumfänglich bezahlt worden ist. Bei nicht fristgerechter Rücksendung bzw. Bezahlung verliert der Marktfahrer seinen Standplatz ohne weitere Mitteilung.
- 12.4) Bei einer Absage bis sechs Wochen vor Marktbeginn bleibt die Hälfte des Platzgeldes geschuldet. Bei einer späteren Abmeldung bleibt das gesamte Platzgeld geschuldet.
- 12.5) Die Stände oder Häuschen dürfen nur mit Einverständnis des Veranstalters untervermietet oder an Dritte abgetreten werden.
- 12.6) Mehrkosten, die durch abweichende Angaben entstehen, werden in Rechnung gestellt (z.B. zusätzlich benutzte Aussenfläche, Strom etc.) oder mit dem Depot verrechnet.
- 12.7) Sollte der Anlass infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie, Terroranschlag oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss während der Betriebszeit der Anlass abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht seitens des Marktfahrers kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung des Standgeldes.
- 12.8) Mit der Anmeldung bzw. Rücksendung des unterschriebenen Vertrages gibt der Marktfahrer sein Einverständnis, dass der Veranstalter Fotografien des Marktstandes oder Weihnachtshäuschens sowie des Verkaufspersonals im Einsatz am jeweiligen Stand veröffentlichen darf.
- 12.9) Für allfällige Schäden oder Beschädigungen an der gemieteten Sache, des Standplatzes oder Dritter haftet der Marktfahrer.
- 12.10) Die Bewilligung der Stadt Rapperswil-Jona bzw. die entsprechenden Bedingungen und Auflagen für den Anlass bleiben vorbehalten.
- 12.11) Von den Marktfahrern wird Loyalität gegenüber dem Veranstalter und dem Christkindlimärt erwartet. Negative öffentliche Äusserungen gegenüber der Presse, ohne vorgängige Rücksprache mit dem OK, werden nicht akzeptiert. In solchen Fällen behält sich das OK vor, die Depotleistungen ganz oder teils zurückzubehalten.



### 13) Zugelassene Artikel:

#### 13.1) NON FOOD

- Anismodel und Backutensilien
- Bienenwachsartikel / Kerzen
- Bücher / Weihnachtskarten
- Dekor-Artikel
- Fellartikel
- Glaswaren / Glasbläser
- Handarbeiten von/für Kinder
- Handpuppen
- Holzschnitzereien
- Kunsthandwerk aus eigener Werkstatt
- Lederwaren
- Miniaturen / Setzkasten
- Papeterie-Artikel
- Schmuck (in beschränktem Masse)
- Schmuckdesign
- Spiegel
- Weihnachtsschmuck
- Zinnfiguren
- Krippenfiguren
- Keramik / Steinzeug

#### 13.2) FOOD

Als Food gelten sämtliche Lebensmittel sowie kalte oder heisse Getränke

- Confiserie
- Glühwein (in beschränkter Anzahl)
- Spezielle Käsesorten
- Verpflegung (in beschränkter Anzahl)
- Crêpes / Waffeln
- Lebkuchen / Biber
- Weine und Spirituosen
- Öpfelchüechli

#### 13.3) Sortimentseinschränkungen

- a) Der Verkauf von Druckluftpistolen/-gewehre, Softguns, Knallkörper, Feuerwerk, Schleudern, Stinkbomben, Juckpulver, Messer sowie Utensilien die dem Drogenkonsum dienen sind verboten.
- b) Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist verboten.

#### 13.4) Diverses

Über die Zulassung von Weinen und Spirituosen sowie nicht aufgeführte Artikel, welche jedoch in ein weihnachtliches Angebot passen entscheidet abschliessend der Veranstalter.

### 14) Weitere Auskünfte erteilt der Veranstalter:

Verkehrsverein Rapperswil-Jona  
OK Christkindlimärt Rapperswil-Jona  
Fischmarktplatz 1 / Postfach 1006  
8640 Rapperswil-Jona

Telefon +41 55 220 57 59  
Fax +41 55 220 57 50  
E-mail [info@christkindlimaert.ch](mailto:info@christkindlimaert.ch)  
Internet [www.christkindlimaert.ch](http://www.christkindlimaert.ch)  
Internet [www.rapperswil-jona.ch](http://www.rapperswil-jona.ch)

Rapperswil-Jona, 31. Januar 2012